

Zeitschrift: Der neue Sammler : ein gemeinnütziges Archiv für Bünden
Herausgeber: Ökonomische Gesellschaft des Kantons Graubünden
Band: 1 (1805)
Heft: 5

Artikel: Ueber den Schaden des Weidgangs auf den eigenthümlichen Gütern,
und über die Mittel demselben ein Ziel zu sezen
Autor: Salis-Marschlins, Carl Ulisses v.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-377883>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Sammler, ein gemeinnütziges Archiv für Graubünden.

Herausgegeben von der ökonomis. Gesellschaft daselbst.

I.

Ueber den Schaden des Weidgangs auf den
eigenthümlichen Gütern, und über die Mit-
tel demselben ein Ziel zu setzen.

Von C. u. v. Salis-Marschlin.

Zweite Abtheilung.

Ich glaube in der ersten Abtheilung den Schaden den
der Weidgang im allgemeinen und besondern verursacht,
überzeugend genug dargestellt zu haben. Jeder der vor
Vorurtheilen frei ist, wird nun wünschen, daß es auch
Mittel geben möchte, ihn aufheben zu können. Denn
man muß es sich nicht verbergen, diese Aufhebung ist
großen Schwierigkeiten unterworfen. Erstens, und
dieses ist nicht der geringste Feind, wird sich der alte
Schlendrian mit Macht dagegen setzen. Nicht weil die
Sache nicht sehr gut wäre, (da jeder Bauer sie wünsch-
en muß) sondern weil unsere lieben Altvordern auch
ihr Vieh auf die Weide geschickt haben, weil sie dabei
auch gelebt haben, weil sie auch „gschide Lüt“ gewes-
en, und weil die Abschaffung des Weidgangs eine

Revolution in allen Baurengeschäften bewirken wird, die freilich der Verbesserung des Zustandes der Bauren in höchstem Grad ersprieslich seyn, allein trägen Leuten, die so ungern aus ihrem alten Wagengeleis heraus gehen, sehr unwillkommen seyn wird. Zweitens, weil der Weidgang eine Art von Eigenthum ist, das sich freilich nur kraft verjährten Mißbrauchs, und durch übel verstandne zweckwidrige Einrichtungen, so wie abgedrungene Bedingnisse zu einem solchen erhoben hat, das aber dennoch als solches anzusehen und nicht ohne verhältnißmäßige Entschädigung entzogen werden kann. Drittens, weil die Art und Natur des Weidganges fast in jedem Hochgericht, wo nicht Dorfe, so verschieden ist, als die Beschaffenheit und Lage jeder Gemeinde; daß also unmöglich allgemeine, sondern meistens nur lokale Mittel angegeben werden können. Viertens, weil, wie schon bemerkt worden, die gänzliche Abschaffung des Weidgangs eine ganz andre Ordnung in der Oekonomie des Landwirths, der bisher sein Vieh auf die Weide sandte, erfordert, welche manchen, ehe er daran gewöhnt ist, in große Verlegenheit setzen würde.

Diesen Schwierigkeiten zu begegnen, und sie in jeder Rücksicht zu heben, ist der Zweck der gegenwärtigen Abhandlung; gelingt es mir, diese Aufgabe zu lösen, so ist meine Absicht erreicht.

Die Anhänglichkeit an die alten Uebungen und Gebräuche ist in unserm Lande auf keine andre Art zu überwinden, als durch vernünftige und lebreiche Vorstellungen, und durch das Beispiel. Unser Landmann ist gar nicht so einfältig, als manche glauben. Machet man es ihm begreiflich, daß der Vorschlag einer Neuerung, den man ihm vorlegt, zu seinem eignen Besten

und Vortheil dient, daß keine eigennützige Absichten der Herren oder der Reichern dahinter stehen, daß man dabey eben so viel auf den wahren Nutzen des Armen sein Augenmerk richtet, daß der Gewinn bey der neuen Einrichtung allzu einleuchtend den der alten Uebung überwiegt, so bin ich beglaubt, daß er sich durch solche Gründe, die ihm auf eine unbefangene, offene Art dargegeben worden, überzeugen lassen werde, wenn nicht boshafte Leute (deren es leider immer giebt, und die eine Freude haben, aus Meid und andern unreinen Absichten, sich allen Neuerungen und guten Vorschlägen zu widersetzen) durch unerlaubte Mittel ihn davon abhalten. Werden dem Landmann noch obendrein die Mittel erleichtert, sich in eine solche Ueudrung zu schiffen, so geht es noch besser. Kommt das Beispiel einiger Gemeinden dazu, die dergleichen nützliche Einrichtungen bei sich einführen, und sich dabei wohl befinden, so wird dasselbe viel wirken, und gewiß manche andere Gemeinde aufmuntern, ein gleiches zu thun.

Wenn auch vielleicht das strengste Recht den Satz nicht ohne Ursache bestreiten würde, daß der Weidgang auf den eigenthümlichen Gütern als ein Eigenthum angesehen werden könne, so wird die Billigkeit ihn immer gelten lassen, und sich nicht dagegen sträuben, daß die Aufhebung dieses Weidgangs auf dergleichen Gütern als verjährte Gewohnheit, oder als eingegangenes Bedingniß aus den Zeiten, wo man diese Ländereien zu eigenthümlichen Gütern umschuf, einer Entschädigung unterworfen seyn müsse. Auch wird gewiß jeder Eigenthümer gerne das Seinige beitragen, um sein Gut von einer solchen Servitut zu befreien. Aber es ist eben so billig, daß wenn sich eine gewisse Anzahl

Eigenthümer verbinden, ihr Eigenthum loskaufen zu wollen, die Gemeinde ihrem Begehren nachgeben müsse. Die Beschaffenheit und Lage jedes Guts muß die Stärke und Art dieses Loskaufspreises bestimmen. Fette Güter, die im Frühling und Herbst vom Viehe verdorben werden, müssen höher taxiert werden, als solche, die diese Plage nur im Herbst allein haben. Ja sogar für magere Wiesen, die während beiden Jahreszeiten abgeätzt werden, kann für das Kloster mehr vergütet werden, als für fette Güter, die nur im Herbst besucht werden; doch auch weniger als solche, die im Herbst und Frühling abgeweidet werden. Man kann also fünf Klassen annehmen.

- 1) Fette Güter, die im Frühling und Herbst abgeätzt werden; bei diesen ist es genug, wenn das Drittel der stimmfähigen Bürger die Abschaffung des Weidrechts begehrt.
- 2) Fette Güter, die dasselbe Schicksal haben, aber wo der Weidgang im Frühling vor dem ersten May aufhört, und im Herbst später als den ersten Oktober anfängt; auch hier gilt die gleiche Anzahl.
- 3) Magere Wiesen, die im Frühling und Herbst den Weidgang haben; bey diesen muß die Mehrheit der Stimmen die Abschaffung des Weidgangs verlangen.
- 4) Fette Güter, worauf das Vieh nur im Herbst geht; hier hat es die nemliche Bewandniß, wie bey No. 1 u. 2.
- 5) Endlich magere Wiesen, die nur im Herbst abgeweidet werden, diese kann nur die Mehrheit vom Weidgang befreien.

Sobald in einer Gemeinde der Loskaufspreis derjenigen Art von Gut bestimmt ist, die vom Weidgang befreit werden soll, denn darüber lassen sich keine allgemeine Preise bestimmen, so muß auch an die zweckmäßigste Anwendungsart dieses Geldes gedacht werden.

Allen denjenigen Gemeindefleuten, die zu wenig Heuboden haben, um das Vieh das sie bis jetzt gehalten, auch während der Zeit zu nähren, während welcher es sonst auf die Weide gieng, muß aus diesem Gelde in den zwei ersten Jahren so viel Heu gekauft werden, als sie eben in dieser Rücksicht vonnöthen haben; dann muß dafür gesorgt werden, daß sie ein Stück Boden eigenthümlich bekommen, auf welchem sie hinfür das ihnen mangelnde Futter gewinnen können. Dies geschieht entweder dadurch, daß man ihnen aus dem eingegangenen Gelde ein Stück Gut kauft, oder, welches noch weit besser wäre, daß man ihnen von den Allmeinden (deren es leider beinahe in allen Gemeinden zu viel giebt) ein Stück für eigenthümlich anweist. Allen denjenigen, die jährlich Heu verkaufen können, die durch die Aufhebung einer oder mehrerer der oben angeführten Arten von Weidgang sich mehr Futter verschaffen können, indem sie ihre Güter nun besser benutzen können, oder die sich durch zweckmäßige Tausche zu behelfen wissen; gebührt kein Antheil an jener Unterstützung, und sollte es eine Austheilung der Gemeindegüter geben, so muß ihnen nur ein kleineres Stück angewiesen werden als dem Armen, der wirklich mehr Futter bedarf.

Doch die Anwendung dieses Entschädigungsmittels, so wie die Art, wie der Weidgang kann aufgehoben werden, leidet bald in jeder Gemeinde eine eigne Modification.

In denjenigen Gegenden, wo sich noch weitläufige Allmenden befinden, möchte wohl diese Aufhebung des Weidgangs am leichtesten zu Stande kommen. Wie leicht kann daselbst der Arme durch ein Stück derselben reichlich entschädigt werden.

Ist noch der Umstand dabei, daß sich in den nemlichen Gegenden große Sandfelder (Sänder), Auen oder Strecken befinden, die die Flüsse verheert haben, so kann durch vernünftige Eindämmung der letztern, und Urbarmachung des Bodens, auch so viel Allmein wieder gewonnen werden, als ausgetheilt wird, ja in den meisten Orten noch weit mehr. Dieses ist der Fall im Gericht Schiersch und Grüsch, im Hochgericht Maienzfeld, im ganzen Hochgericht der vier Dörfer, zu Chur, im Gericht im Boden und im Domleschg. Gleichfalls in Savien, und vermuthlich in verschiedenen andern Gegenden unsers Landes. Welch eine Menge tragbaren Bodens könnte da der Unfruchtbarkeit entrisen, und der durch die Aufhebung des Weidgangs verursachte Abgang an Nahrung fürs Vieh, mehr als zehnfach ersetzt werden. In solchen Gegenden könnten die Summen Gelds, welche aus dem Loskauf des Weidgangs herfließen, auf die vortheilhafteste Art, entweder zu Bezahlung der Gemeindschulden, oder zu Verbesserung der Pfränden, zur Erhöhung der Schulmeister-Salarien, zu besserer Versorgung der Armen, oder auch zu Verrfertigung der Mühren verwendet werden, und also manche nützliche Einrichtung durch Abschaffung eines sehr schädlichen Rechts erzielet werden. Es giebt nicht wenige Gemeinden, die, wenn sie auch nur 4 bis 6 Kreuzer auf jedes Klafter Gut Loskaufspreis legen, 10:12000 Gulden erhalten würden, mit welchen sich manche schöne Einrichtung machen ließe.

In denjenigen Gegenden, in welchen nicht so ausgedehnte Allmeinden angetroffen werden, und wo dieselben oft aus sehr schlechtem, oder doch äusserst vernachlässigtem Boden bestehen, muß im ersten Fall denjenigen allein ein Stük gegeben werden, die nicht genug Futter haben, und im andern Fall erhalten sie ein verhältnißmäßig größeres Stük, und die zwei ersten Jahre Unterstützung an Heu oder Geld.

Bei den Gemeinden aber, die gar keine Allmeinden haben, deren es aber meines Wissens sehr wenige giebt, wird denjenigen, die an genugsamem Futter Mangel leiden, aus dem einkommenen Gelde ein für allemal eine bestimmte Summe gegeben, aus welcher sie sich ein Stük Waasen kaufen können.

Unstreitig wird in einem Lande, in welchem jede neue Einrichtung so viel Schwierigkeiten findet, so grosse Sensation erregt, und den Trägheitsinn empört, weil man die gewohnte Lebens- und Verfahrungsart abändern muß, wenn es auch noch so sehr zum augenscheinlichsten Vortheil führt — die Abschaffung des Weidgangs (denjenigen der Alpen ausgenommen) fast Jeden im Anfang in die größte Verlegenheit setzen. Da man beinahe überall gewohnt ist, mit dem Futter so gut zu wirthschaften, daß man damit schon früh im Frühling fertig wird, und das Vieh auf die Weide aus Noth treibt, wenn auch noch kein Halmchen hervor sproßt, so muß diese Abschaffung nur stufenweis geschehen.

- 1) Wird sie in diesem Frühling genehmigt, so muß sie erst im künftigen Jahr in Erfüllung gesetzt werden, auf daß die Leute Zeit haben, sich darauf hin zu versehen.

2) Man schafft nicht alle Arten von Weidgang auf einmal ab, sondern nach und nach. In den Gegenden, wo die Frühlingsweide auf den fetten Gütern besteht, wird diese unsinnigste zuerst aufgehoben, im 2ten Jahr die Herbstweide auf den nemlichen fetten Gütern; und erst im 3ten oder einige Jahre darauf, das Weidrecht auf den magern Gütern. In den Gemeinden, die nur die Herbstweide auf den fetten Gütern, hingegen Frühlings- und Herbstweide auf den magern Wiesen haben, wird zuerst die Herbstweide auf den fetten Gütern, dann die Frühlingsweide auf den magern Wiesen, und zuletzt die Herbstweide auf denselben, abgestellt.

Auf diese Weise wird es den Besitzern der Güter auch leichter, den Loskaufspreis zu erlegen, und die Landwirthschaft können sich auch nach und nach in die neue Ordnung der Dinge schicken.

Es ist zu vermuthen, und gewiß unausweichlich, daß wenn der Landmann einmal die Vortheile der Stallfütterung wird erfahren haben, er von selbst darauf dringen werde, den Weidgang auf den Allmeinden abzumehren, und dieselben auszutheilen. Dann wird man sagen können, daß man auch bei uns die wahren Grundsätze der Landwirthschaft zu begreifen anfängt.

Es muß jeder Landwirth, sogar der ärmste, es einsehen, daß er in der Zeit, während welcher er sein Vieh länger im Stall behalten muß, mehr Dünger gewinnt, daß er mit diesem Dünger den Waasen, den er schon hat, oder den er bekommt, besser düngen kann, daß er also mehr Futter gewinnen muß, sein Vieh besser halten, und aus demselben mehr Nutzen ziehen

kann. Ist er dabei noch zur Anlegung eines Gullenkastens zu bewegen, der so wohlfeil als man will, kann gemacht werden, und der ihm unschätzbare Materie sammelt, die sonst für ihn verlohren ist, so kann er mit derselben, nach den im neuen Sammler gegebenen Anleitungen seinen Waasen so fruchtbar machen, daß er ihm drei bis vier Heuerndten giebt, und zwar um desto eher, weil nun kein Weidgang ihm den Genuß seiner Güter schmälert. Er kann den Dünger auf seinen Aker, in seinen Weingarten thun, und in allen Rücksichten sein Einkommen vergrößern, und also seine Umstände verbessern.

Sollte es Gegenden geben, in welchen die Herbstweide auf den fetten Gütern schlechterdings nicht kann aufgehoben werden, (welches ich aber nicht glauben werde) so würde ich rathen, um doch die Aker von diesem Verderben zu befreien, eine Gegend des Gemeindsbezirks, und zwar allemal die schicklichste dazu, in Ansehung des Bodens, der Lage, und der äußern Umstände, ganz allein dem Akerbau, und eine andere ganz allein dem Wiesenbau zu widmen, welches durch Austauschungen, zwar nicht ohne Schwierigkeiten, doch noch zu bewirken wäre. Dann würde der Akereinfang auf ewige Zeiten von allem Weidrecht losgezählt, und jeder Eigenthümer in den Stand gesetzt werden, zu pflanzen was, und wie er wollte.

Allen denjenigen, die einen großen Werth, und zwar mit Recht, auf die Schaauszucht setzen, wird es vielleicht bange werden, daß dieselbe bei der Abschaffung des Weidganges am meisten leiden möchte. Sie werden aber hoffentlich begreifen, daß bei der Vermehrung des Futters, die nach der oben gegebenen Anlei-

tung jeder Classe von Landwirthen zu Theil werden muß, die Schaaf ihre Antheil immer auch erhalten müssen. Sie werden wissen, daß es für die Schaaf und für die Güter sonst besser ist, wenn diese Thiere nie darauf kommen, und daß es andere Weiden für sie giebt, auf welche man sie ohne Schaden treiben kann. Uebrigens behalte ich mir vor, über die Schaafzucht, diesen für unser Land so wichtigen Zweig der Landwirthschaft, in einem künftigen Stük des neuen Sammlers weitläufig zu handeln, und also auch über die Fütterung derselben im Frühling, das nöthige beizubringen.

Noch muß ich folgende Erinnerungen machen, die mir wichtig genug scheinen. Sollten sich beim Abmehren der Gemeinden, über die Abschaffung des Weidgangs, dergleichen finden, die dumm oder boshaft genug sind, zu erklären, daß sie ihre Güter von demselben nicht loskaufen wollen, und es ihnen gleich ist, ob das Vieh ihre Acker und Wiesen abweidet oder nicht, so sollen dieselben, so bald die bestimmte Mehrheit der Gemeinde die Aufhebung beschlossen hat, zur Erlegung des ihnen treffenden Loskaufspreises obrigkeitlich können gezwungen werden; denn die Minderheit muß sich, laut unsern uralten Gesetzen, jederzeit der Mehrheit unterziehen, besonders in Sachen, die so offenbar zum allgemeinen Wohl abzwelen.

Weil es möglich wäre, daß es Uebelgestimmten gelingen könnte, durch allerlei unerlaubte Wege die Mitglieder einer Gemeinde nach Verfluß von Tagen, Wochen, Monaten oder Jahren, dahin zu bringen, einen durch die Mehrheit der Stimmen förmlich und gältig abgefaßten Beschluß, den Weidgang aufzuheben, durch ein anderes Mehreren wieder umzustürzen, so soll

das erstemal bestimmt werden, daß ein solches zweites Mehren nicht gelten soll, sondern die obern Behörden unsers Lands sollen ersucht werden, diejenigen bei diesem nützlichen Beschluß zu schützen und zu schirmen, die bei demselben verbleiben wollen, und dieses um desto mehr, da sonst alle Servituten aufgehoben sind, und es die Frage ist, ob nicht ein Eigenthümer, der sein Eigenthum von einer schädlichen Servitut loskaufen will, befugt ist, diese Vergünstigung auch rechtlich einzutreiben.

Es giebt zwar der Länder genug, wo man die Schädlichkeit des Weidgangs längst eingesehen, und ihn deswegen aufgehoben hat, allein, da die neuesten und nähern Beispiele immer mehr wirken, als die ältern und entferntern, so will ich hier das Gesetz mittheilen, welches die Regierung eines Kantons unserer mit uns vereinigten Schweiz, erst kürzlich gegeben hat, und vermittlest welchem die Loskäuflichkeit des Weidgangs beschlossen wird.

Wenn schon die Verfassung unsers Kantons es unserer Regierung (ich darf wohl sagen leider) nicht gestattet, solche weise Gesetze zu geben, so wird doch hoffentlich die Bekanntmachung derselben, bei allen vernünftigen und nicht verblendeten Leuten, den Wunsch erweken, daß die Gemeinden selbst derselben den Anlaß geben, einen ähnlichen, den Umständen und der Lage unsers Landes angemessenen Vorschlag zu machen, und, was noch besser wäre, denselben in Ausübung zu bringen.

Benutzung und Loskauf des Weidgangs.

Wir Präsident und Räthe des Kantons Argau thun kund hiermit: daß wir in Betreff des Weidgangs, zur Beförderung des Ackerbaues, der Wiesenkultur, der Viehzucht, wie auch zur Schonung der zerrütteten Waldungen, und um vielen über die Weidgangsrechte erhobenen Streitigkeiten ein Ziel zu setzen, auf den verfassungsmäßigen Vorschlag des Kleinen Rathes nachstehendes beschlossen und verordnet.

E r s t e r A b s c h n i t t.

Loskäuflichkeit der Weidrechte auf urbarem Lande
und in Wäldern.

§. 1. Alle Arten von Weidgangsrechten, welche von Gemeinden oder Partikularen, auf einem ihnen nicht eigenthümlichen Boden, sey es in Wäldern oder auf urbarem Lande, geübt werden, sind loskäuflich erklärt, sobald der Besitzer des weidpflichtigen Bodens den Loskauf begehrt.

Z w e i t e r A b s c h n i t t.

Vom Weidgang einer Gemeinde auf eigenem Gemeindland oder Stoppel- und Brachfeldern derselben.

§. 2. Die Bürger einer Gemeinde haben zu jeder Zeit das Recht, ihren gemeinrämigen Weidgang auf ihrem eigenen Gemeindlande aufzuheben, sobald ein Drittheil der stimmfähigen Bürger für die Aufhebung stimmt.

- §. 3. Eben so haben die Bürger einer Gemeinde, wo die Stoppel- und Brachweide von ihr selbst, auf den Gütern ihrer eigenen Bürger ausgeübt wird, das Recht, dieselbe aufzuheben, sobald ein Drittheil der Bürger für die Aufhebung stimmt.
- §. 4. Wenn die Bürger einer Gemeinde des Weidgangs wegen übereingekommen sind, daß jeder sein Feld zu gewissen Zeiten für den gemeinsamen Weidgang hergiebt, dafür er sein Vieh auch auf Anderer Land weiden lassen kann, und ein oder der andere Bürger aber sein Land, um es besser zu benutzen, fortwährend anbauen will, soll es ihm, jedoch mit Verlust des Rechts zum gemeinsamen Weidgang, unentgeltlich zu thun gestattet seyn, so daß niemand mehr auf desselben Feld weiden lassen darf.

D r i t t e r A b s c h n i t t .

Von Weidgangsrechten, welche von Gemeinden oder Partikularen auf dem Boden anderer Gemeinden oder Partikularen geübt werden.

- §. 5. Wenn Gemeinden oder Partikularen gegenseitig mit andern Gemeinden oder Partikularen das Recht haben, daß der eine auf des andern Grund und Eigenthum Weidgang üben kann, und das Recht und der Nutzen auf beiden Seiten gleich ist, soll dieß Recht unentgeltlich aufgehoben seyn, sobald ein Theil es vom andern verlangt.
- §. 6. Wenn Gemeinden oder Partikularen gegenseitig mit andern Partikularen oder Gemeinden das Recht haben, daß der eine auf des andern Grund und

Eigenthum Weidgang üben kann, und das Recht und der Nutzen nicht auf beiden Seiten gleich sind, so soll, wenn ein Theil der Weidberechtigten die Trennung seines Landes vom Weidgang verlangt, dieselbe zwar gestattet seyn, doch soll die Benutzungssumme von jeder Parthey in Anschlag gebracht, und nach Vergleichung derselben, der Ueberschuß als Entschädigung demjenigen, der bei der Trennung verliert, von der Parthey entrichtet werden, die bei der Trennung des Weidgangs gewinnt, nach der in folgenden §§. angegebenen nähern Bestimmung.

§. 7. Da, wo mehrere Gemeinden das Weidgangrecht auf einerlei Grund und Boden mit einander gemein haben, soll, sowohl um vielen Streitigkeiten vorzubeugen, als auch die Gefahr anstecken, der Viehseuchen zu vermindern, der Weidbezirk nach Maaßgabe der Rechtsame jedes weidberechtigten Theils, getheilt werden, so daß jede Gemeinde vom 1ten Jenner 1806. an, nur auf ihrer besondern Abtheilung weiden lassen kann, und mehrere Gemeinden nicht auf demselben Stück Landes, weder zu gleicher Zeit, noch nach einander folgend, das Vieh halten dürfen.

§. 8. Wenn Gemeinden oder Partikularen auf einer andern Gemeinde oder Partikularperson Grund und Boden zur Weid berechtigt sind, ohne daß gegenseitige Rechte (§. 5 u. §. 6.) statt finden, und der Besitzer eines dem Weidrecht unterworfenen Grundstücks, diese Dienstbarkeit loskaufen will, soll ihm der Loskauf unter folgenden Bedingungen gestattet seyn, wenn gütliche Uebereinkunft nicht Platz finden könnte.

- a. Jede der beiden Partheyen erwählt zwey Schätzer, und der Amtmann desjenigen Bezirks, in welchem der größte Theil des dienstpflchtigen Guts liegt, einen Schätzer.

Diese fünf Schätzer nehmen, wenn sie keine gütliche Ausgleichung unter den Partheyen erzielen können, eine erste Schätzung vor.

- b. Wird diese Schätzung von einer der beiden Partheyen nicht angenommen, so ernennt der obige Amtmann neun unpartheyische, weder unter sich, noch mit den Partheyen verwandte, sachverständige Männer zu Schätzern.

- c. Spätestens binnen drei Tagen nach der Bekanntmachung des Vorschlags, verwirft erst der Besitzer des Weidrechts drei Vorgeschlazgene; dann der Eigenthümer des weidpflichtigen Guts ebenfalls drei; die sodann noch übrig bleibenden drei Bürger sind Schätzer; sie werden vom Bezirksamtmanu beeidiget; bei der von ihnen ausgesprochenen Schätzung soll es sein unabänderliches Verbleiben haben.

- d. Die Schätzer sollen zuvor die Rechtstitel der Weidberechtigten prüfen; wo aber keine schriftliche Titel vorhanden sind, soll eine alte fortgesetzte Uebung als Rechtstitel gelten.

- e. Die Schätzer sollen von den letzten 15 Jahren den Nutzen:Ertrag der Weidgänge von dem weidpflichtigen Gute nach Maaßgabe der Anzahl des darauf getriebenen Viehs, und der Dauer der Weidezeit berechnen,

und die Mittelzahl des jährlichen Nuzens ertrags angeben. Die Summe des fünfzehnfachen Nuzens-Ertrags soll als das zum Loskauf des Weidgangs erforderliche Kapital angesehen werden, welches inner den nächsten 4 Jahren abbezahlt seyn muß.

§. 9. Von dato an, der gütlichen Uebereinkunft oder des Schiedsrichterlichen Entscheids zwischen den Weidberechtigten und dem Weidpflichtigen, hört die Benutzung des Weidgangs auf.

§. 10. Wenn ein Weidberechtigter dem Besitzer eines Grundstücks, auf welchem der Weidgang statt findet, jährlich einen gewissen Weidzins zu entrichten hat, so soll, wenn der Eigenthümer des weidpflichtigen Bodens die Aufhebung des Weidgangs begehrt, nach geschehener Prüfung der Rechtstitel oder Uebung, der Betrag des erwähnten jährlichen Weidzinses vom mitlern Jahres-Nuzungs-Ertrag abgezogen, und der Ueberschuß oder reine Ertrag 15fach genommen (so wie ob bemeldt §. 8.), als Kapital angeschlagen, die Loskauffsumme seyn.

§. 11. Es sollen weder verschiedene Gemeinden noch Partikularen aus verschiedenen Gemeinden ihr Vieh weder zu gleicher Zeit nacheinander in einem und demselben Walde zur Weide schicken; sondern jeder weidberechtigte Theil soll nur eine besondere Abtheilung des Waldes, nach Verhältnis seiner Rechtsame, mit Vieh besetzen. Zu dem Ende soll, wo Gemeinden in einerlei Waldung gemeinsame Rechte üben, der Wald bis iten Jenner 1806 in eben so viele Waldbezirke getheilt

werden (mit Ausnahme der Einschläge), als weidberechtigte Partheien sind.

§. 12. Die Vollziehung dieses Gesetzes ist dem kleinen Rath übertragen.

Gegeben in unserer grossen Rathversammlung in Warau den 27. Mai 1805.

Der Präsident des grossen Raths

D o l d e r.

Die Sekretärs: G e h r e t.

J. K. F i s c h e r.

II.

F r a g m e n t e

über die Lanquart im Brättigau.

(Von Hrn. Pfarrer L. Pol).

V o r e r i n n e r u n g.

Der Versuch, die Lanquart bey Schiers mit Faschnage einzudämmen, hat viel Aufsehen gemacht; er war viel zu klein, um dieses Aufsehen zu verdienen.

Die Entwüdrung der Lanquart selbst, ist aber wohl werth, daß sie der Gegenstand allgemeiner Aufmerksamkeit für die Einwohner des Thals Brättigau werde. *)

*) Sie verdient nicht nur, wie der Herr Verfasser allzu bescheiden sagt, die Aufmerksamkeit des Brättigaus, sondern wegen der wichtigen und lehrreichen Erfahrungen, welche aus ihr hervorgehen